

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

### **Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

XXIII. Umzugsgebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

zählt, die Ruhe nachsucht, kann er sich der Ver-  
setzung entheben.

### XXIII.

#### Umzugsgebühren.

Die Umzugsgebühren werden von dem Ge-  
samtGehalt einer Stelle, in welche die Versetzung  
geschieht, ohne Einrechnung von lebenslänglichen  
außerordentlichen Entschädigungsgehalten, und  
zwar

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen  
Standе sich befindet, mit  $1\frac{1}{2}$ . — und ausser  
dem Ehestande mit 1. — vom hundert des Ge-  
samtGehalts auf die deutsche Meile vergütet;  
— zieht der Diener mit 4 oder mehreren Kin-  
dern um; so soll der vierte Theil Postgeld, das  
er für die Ueberfahrt seiner Familie auslegt, für  
jede Station noch besonders aufgerechnet werden  
dürfen.

Hieran ist nur ein halbjähriger Be-  
trag der neu erhaltenden BesoldungsMeh-  
rung in Abschlag zu bringen; der Rest der Umzugsge-  
bühren aber ist dem Staatsdiener darauf zu bezah-  
len. Wenn jedoch schon der halbjährige Betrag  
der neuen BesoldungsMeh-  
rung die Umzugsgebühr  
überschreitet, so werden keine Umzugskosten vergütet.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Versetzung fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XXIV.

Dienerbeförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maas seiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächsten Dienst, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen möchte, hat der Staatsdiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergehung bey der Wiederbesetzung gegen den Dienstherrn Klage zu erheben.

Dienstalter allein giebt keinen Anspruch auf Beförderung, so wie Zeit und Art der Beförderung von dem Vertrauen abhängig bleibt, das sich der Diener durch Treue, Gethätlichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV.

Ausserordentliche DienerBelohnung.

Dem Regenten und Dienstherrn ist vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines